

## **Inhaltsprotokoll**

## Öffentliche Sitzung

### **Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Antidiskriminierung**

3. Sitzung  
23. Februar 2022

Beginn: 14.01 Uhr  
Schluss: 16.57 Uhr  
Vorsitz: Sven Rissmann (CDU)

#### Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

#### Punkt 1 der Tagesordnung

##### **Aktuelle Viertelstunde**

**Sebastian Schlüsselburg** (LINKE) stellt die Frage:

Welche Rechtsauffassung vertritt die Senatsverwaltung für Justiz zum verfahrensrechtlichen Umgang mit den aktuellen Klimademonstrantinnen und -demonstranten im öffentlichen Straßenland und auf Bundesautobahnen?

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) erklärt, die Prüfung und rechtliche Einordnung der einzelnen Sachverhalte obliege den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten, weil sie von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhingen. Aufgabe der Staatsanwaltschaft sei die Prüfung sorgfältig und unter rechtsstaatlichen Grundsätzen. Der in der öffentlichen Diskussion erhobenen Forderung nach einer Sonderstaatsanwaltschaft werde sie sich nicht anschließen. In der öffentlichen Debatte seien Parallelen zum 1. Mai gezogen worden. Sie wolle ausräumen, dass hier ein vergleichbares Vorgehen angestrebt werden solle bzw. wie weit möglicherweise ein solcher Vergleich trage. Es gebe im Übrigen auch keine Sonderstaatsanwaltschaft, auch nicht mit Bezug zum 1. Mai. Allerdings erfolge vor Ort bei den Bereitschaftsgerichten mit zeitlichem Zusammenhang zum 1. Mai jährlich eine abgestimmte,

bedarfsgerechte Personalverstärkung, um reibungslos und schnell die Prüfung möglicher Haftbefehle beantragen zu können. Im Zusammenhang mit der Bearbeitung der zum 1. Mai anfallenden Strafverfahren werde von der Staatsanwaltschaft geprüft, inwiefern eine Vorführung beim Bereitschaftsgericht erfolgen solle. Für etwaige Belastungsspitzen stünden weitere Kolleginnen und Kollegen der Staatsanwaltschaft in Rufbereitschaft. Ebenso würden in der Diskussion mit Bezug zum 1. Mai beschleunigte Verfahren angeregt, obwohl diese im Kontext des 1. Mai keine Rolle spielten. In 2021 habe es kein einziges beschleunigtes Verfahren im Zusammenhang mit dem 1. Mai gegeben. Die am 1. Mai begangenen Straftaten eigneten sich wegen schwieriger Beweislage nicht für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens. Auch laufe die Staatsanwaltschaft bei der Polizei vor Ort nicht mit. Es stünden Staatsanwälte am Tempelhofer Damm zur Verfügung; zusätzliche Rufbereitschaft sei gegeben.

Es gebe eine Schwerpunktabteilung 237 der Staatsanwaltschaft, bei der die Fälle konzentriert würden. Sie sei ausreichend gerüstet. Bei Bedarf werde entsprechend verstärkt. Darüber hinaus sei bei der Staatsanwaltschaft ein 24-stündiger Bereitschaftsdienst eingerichtet, der insbesondere außerhalb der Bürozeiten über die Polizei einbezogen werden könne. Auch das Amtsgericht Tiergarten habe einen richterlichen Bereitschaftsdienst.

Beschleunigte Verfahren kämen in Bezug auf die Klimaaktivisten nicht infrage, da es auf den Einzelfall ankomme; jeder Fall müsse einzeln begutachtet werden. Die Taten stellten sich unterschiedlich dar und müssten entsprechend bewertet werden. Nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft verhielten sich die Beschuldigten zudem nicht kooperativ. Hinsichtlich der möglichen Erfüllung des Straftatbestandes des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr sei eine umfassende Beweisaufnahme erforderlich. Das beschleunigte Verfahren setze einen einfachen Sachverhalt und eine klare Beweislage voraus. Beide Voraussetzungen seien bei den Klimaaktivisten nicht gegeben. Es obliege den Gerichten, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und die Situation juristisch einzuschätzen.

**Alexander Herrmann (CDU)** stellt die Frage:

Wo werden nach den Vorstellungen des Senats die Richter, Richterinnen, Staatsanwälte, Staatsanwältinnen und die sonstigen Bediensteten des Justizcampus Moabit zukünftig ihre PKW parken, wenn das bisher auf dem Justizcampus vorhandene Parkhaus vollständig abgerissen wird?

**Senatorin Dr. Lena Kreck (SenJustVA)** verweist auf das Raumproblem am Campus Moabit. Ziel müsse eine der modernen Justiz gerecht werdende entsprechende räumliche Ausstattung sein. Unter Einbeziehung des Flächenpotenzials des aktuellen Parkhausstandortes sei laut Koalitionsvertrag der Justizcampus Moabit weiterzuentwickeln. Allen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sollten Einzelbüros zur Verfügung zu gestellt werden. Die 670 Stellplätze im Parkhaus Moabit würden im Wesentlichen von den Bediensteten der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden sowie der JVA Moabit genutzt. Derzeit werde ein qualifizierter Raum- und Flächenprogramm entwickelt. Dabei müsse auch geprüft werden, wo die vorgeschriebenen Funktionsparkplätze eingerichtet werden könnten, beispielsweise Parkplätze für Personen mit eingeschränkter Mobilität und für Fahrräder. Um den Campus Moabit künftig auch in angemessener Weise erreichen zu können, solle die Tramlinie M 10 verlängert werden. Sie hoffe, dass bei einem solchen Bauvorhaben in kürzeren Zeitfenster von

einer Anbindung ausgegangen werden könne, vielleicht 2023. Damit würde die ÖPNV-Anbindung des Campus Moabit deutlich verbessert. Bereits nutze ein großer Teil der Mitarbeitenden den öffentlichen Nahverkehr oder das Fahrrad. Sie habe auch aus ökologischen Gesichtspunkten ein starkes Interesse an einer Ausweitung daran. Unabhängig davon sei es aber sinnvoll zu prüfen, inwiefern bei einem möglichen Neubau auch Tiefgaragenplätze für eine Kompensation der entfallenden Parkplätze integriert werden könnten.

**Alexander Herrmann** (CDU) erkundigt sich, wie viele von den 670 Stellplätzen aktuell in Benutzung seien.

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) sagt schriftliche Beantwortung zu.

**Holger Krestel** (FDP) stellt die Frage:

Wie bewertet die Justizsenatorin den baulichen Zustand der Justizvollzugsanstalt Moabit unter Berücksichtigung des Alters, der Nutzbarkeit sämtlicher Haftplätze und deren Ertüchtigung im Sinne zeitgenössischer Verwahrung?

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) führt einleitend aus, die JVA Moabit sei 1877 bis 1881 als Untersuchungsgefängnis errichtet und sukzessive erweitert worden. Teile der Anlage stünden unter Denkmalschutz. Die baulichen Anforderungen an einen zeitgemäßen Justizvollzug seien nach heutigen Maßstäben ungenügend. Sie sei den Beschäftigten der JVA Moabit dankbar, dass diese über ihren persönlichen Einsatz, klare Strukturen, Organisationstalent und viel Engagement einen wesentlichen Beitrag dazu leisteten, diese baulichen Mängel und Unzulänglichkeiten zu kompensieren. Es gehe nicht um nur die Frage der Gestaltung des Justizalltags, sondern auch um die Frage der Sicherheit. Die Liegenschaften und Gebäude der JVA Moabit gehörten zum Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin und würden geschäftsführend von der BIM betreut. Diese habe einen Gebäudescan erstellt und den Sanierungsstau erfasst. Bereits einer schriftlichen Anfrage aus dem Mai 2007 sei der Sanierungsbedarf benannt und damals auf 55,4 Millionen Euro beziffert worden. Notwendige Standardanpassungen erfolgten zum einen im Rahmen der regulären Bauunterhaltung. Auch gebe es projektspezifische Maßnahmen aus SIWANA-Mitteln. Bei der Investitionsplanung müsse berücksichtigt werden, dass die JVA Moabit diese Bedarfe verlange. Darunter falle die Anmeldung einer größeren investiven Baumaßnahme für den Umbau und der Grundsanierung der Teilanstalt II; die erste Baumittelrate sei für 2026 vorgesehen. Geplant sei die Errichtung 314 zeitgemäßer Hafträume durch Zusammenlegung und Neuzuschnitt mit einer Größe von elf bis zwölf Quadratmetern und einem abgetrennten Sanitärbereich. Die Arbeitsebene ihrer Senatsverwaltung entwickle zusammen mit der BIM Potentialanalysen und Optimierungsvarianten für alle relevanten Funktionsbereiche der JVA Moabit als zusätzliche Entscheidungshilfen. Die bedarfs- und funktionsgerechte Entwicklung der JVA Moabit erfordere weiterhin erheblichen Aufwand. Sie hoffe auf entsprechende Unterstützung.

**Holger Krestel** (FDP) interessiert die Höhe der geplanten Mittel insgesamt. Wie viele Haftplätze seien es im Verhältnis zu den derzeit vorhandenen? Werde die Zahl der geplanten 314 Plätze unter Berücksichtigung der aktuellen und zu erwartenden Kriminalitätsrate für ausreichend erachtet?

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) erklärt, sie gehe für die Rate in 2026 von einem Betrag von einer Million Euro aus. Für den Zeitraum 2026 bis 2044 liege derzeit ein prognostizierter Kostenrahmen vor, der sich je nach Variante zwischen 569 Millionen Euro bis 589 Millionen Euro bewege. Zur Frage nach der Differenz zu den geplanten 314 Plätzen sage sie schriftliche Beantwortung zu. Sie habe keine Zweifel, dass auch mit der Zusammenlegung ausreichend Haftplätze zur Verfügung stünden.

**Tuba Bozkurt** (GRÜNE) fragt:

Wie viele Fälle von Racial Profiling durch staatliche Institutionen sind der LADS-Ombudsstelle bislang angezeigt worden, und wie bewertet der Senat den Umgang mit bekanntgewordenen Fällen von Racial Profiling?

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) bemerkt einleitend, die Ombudsstelle bearbeite Diskriminierungsbeschwerden von Bürgerinnen und Bürgern gegen die öffentliche Verwaltung und andere Einrichtungen des Landes Berlin als staatliche Beschwerdestelle auf Grundlage des LADG. Bei den in den Jahren 2020 bis zum heutigen Tag eingegangenen Fällen seien Diskriminierungsgründe, rassistische Zuschreibungen und ethnische Herkunft, die häufigsten genannten Gründe. Im zweiten Halbjahr 2020 hätten 44 Fälle vorgelegen, im Jahr 2021 127 Fälle, im Jahr 2022 bereits 19 Fälle. Racial Profiling sei kein juristischer Begriff. Nach ihrer Auffassung sei darunter zu verstehen, dass es Fahndungsmuster und Kontrollentscheidungen gebe, die ohne konkrete Indizien einer Behandlung an rassistische Zuschreibung anknüpfe. Wenn über Racial Profiling gesprochen werde, seien willkürliche Personenkontrollen gemeint, die stichprobenartige Überprüfung von Gegenständen, die sich im Besitz der Personen befänden. Es handle sich um willkürliche Festnahmen, unverhältnismäßige Überprüfungen von Personalpapieren der vorgenannten Personengruppen. Racial Profiling sei mit Blick auf das eigene Fallaufkommen bei der LADG Ombudsstelle zweifelsfrei ein drängendes Problem. Die Ombudsstelle widme sich diesem mit einem eigenen Kernprojekt. Ziel sei eine detaillierte Analyse der bei der Ombudsstelle eingegangenen Beschwerden. Im Jahr 2020 seien insgesamt 29 Beschwerden zu Racial Profiling durch staatliche Institutionen eingegangen. Die bislang identifizierten Beschwerden stünden primär im Zusammenhang mit dem Handeln von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Bei der Berliner Polizei sei beim zentralen Beschwerdemanagement eine zentrale Zuständigkeit und ein Verfahren für LADG Beschwerden eingerichtet worden. Dieses habe sich bewährt und trage zur lösungsorientierten Beschwerdebearbeitung bei. Gleichzeitig gebe es noch unterschiedliche Einschätzungen der Situation.

**Florian Dörstelmann** (SPD) stellt die Frage:

Wie viele Verfahren der ‚Ermittlungsgruppe Asphalt‘ der Polizei Berlin sind bis zum Ablauf des 22.02.2022 bei der Staatsanwaltschaft Berlin eingegangen und wie ist dort das weitere Verfahren bzw. welche Maßnahmen wurden dort bereits eingeleitet?

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) erklärt, laut Mitteilung der Innenverwaltung zum 23. Februar, Stand 11.30 Uhr seien zwölf Ermittlungsverfahren an die zuständige Abteilung 237 der Staatsanwaltschaft abgegeben worden. Nach ihrer Kenntnis seien es bislang elf Ermittlungsverfahren. Die Staatsanwaltschaft Berlin werde aufgrund der Vielzahl der Anzeigen gegen die einzelnen Beschuldigten in Absprache mit der Ermittlungsgruppe personenbezoge-

ne Sammelverfahren führen. In einem sich insgesamt gegen acht Beschuldigte richtenden Verfahren sei ein Trennverfahren gegen sieben Beschuldigte verfügt worden. Die Anzahl der in Abteilung 237 geführten Verfahren betrage damit insgesamt 18. Beschuldigte hätten in zehn Verfahren Widerspruch gegen die Beschlagnahme von Beweismitteln eingelegt, sodass die Akten mit dem Antrag auf Bestätigung der Beschlagnahme gemäß § 98 Abs. 2 Satz zwei StPO an den Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Tiergarten übersandt worden seien bzw. würden. Nach erfolgter Bestätigung der Beschlagnahme würden alle Akten an die Polizei Berlin übersandt werden müssen, da vor dem Hintergrund der bisherigen Angaben in den Strafanzeigen weitere Ermittlungen und Feststellungen erforderlich seien.

**Florian Dörstelmann** (SPD) interessiert der weitere Zeithorizont.

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) erwidert, sie könne ich mich nicht seriös beantworten, wann die Verfahren bei der Staatsanwaltschaft lägen, weil zunächst die Ermittlungsverfahren abgeschlossen werden müssten. Eine mögliche Anklageerhebung hänge vom Ermittlungsumfang ab. Die Staatsanwaltschaft Berlin gehe diesen Strafverfahren nach und erhebe entsprechend Anklage, sobald die Erkenntnis erreicht sei, dass diese Straftaten anklagefähig seien.

Der **Ausschuss** schließt die Behandlung der Aktuellen Viertelstunde ab.

#### Punkt 2 der Tagesordnung

Antrag der AfD-Fraktion  
Drucksache 19/0082

[0012](#)  
Recht

#### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin (Untersuchungsausschussgesetz – UntAG)**

**Marc Vallendar** (AfD) begründet, Erfahrungen der vergangenen Legislaturperiode hätten insbesondere bei der Reihenfolge der Vernehmung von Sachverständigen und Zeugen gezeigt, dass es bei Dissens aus Sicht der Minderheitenposition misslich geregelt sei. Insofern werde eine Änderung angestrebt, die sich hinsichtlich der Reihenfolge der Vernehmung der Zeugen stark an der Bundesregelung orientiere. Das Untersuchungsausschussrecht sei eines der wichtigsten Oppositionsinstrumentarien.

**Florian Dörstelmann** (SPD) entgegnet, hier werde auf ein Quorum rekuriert, das sich vor allem an der Einsetzung des Untersuchungsausschusses orientiere. Damit sei das wesentliche Problem verkannt. Es sollten Minderheitenrechte geschützt werden; das funktioniere auch gut. Innerhalb des Verfahrens selbst sei der Minderheitenschutz an dieser Stelle gar nicht gefährdet und könnte auch mit dieser Quorenfrage gar nicht gelöst werden, weil die Möglichkeit der Anhörung, die Möglichkeit, Fragen zu stellen gar nicht infrage gestellt sei, nur die Reihenfolge. Dass die Reihenfolge hochstilisiert werde, sie könne über das Ergebnis einer Befragung entscheiden, werde nicht gesehen. Wenn das Untersuchungsausschussgesetz geändert würde, weil Regelungsbedarf gesehen werde, müsste dies in größerem Rahmen geschehen.

Der **Ausschuss** beschließt, den Antrag abzulehnen. Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung an das Plenum.

### Punkt 3 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs

#### **Stand der EncroChat-Verfahren**

(auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis  
90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)

[0013](#)

Recht

**Sebastian Schlüsselburg** (LINKE) dankt einleitend für die ausführlichen Darstellungen aus den verschiedenen Geschäftsbereichen und Perspektiven in der 2. Sitzung des Rechtsausschusses am 9. Februar 2022, insbesondere Frau Generalstaatsanwältin Margarete Koppers für die substantiierte Darlegung zu den rechtlichen und prozessrechtlichen Fragen der Verwertbarkeit der erlangten Daten durch die französischen Behörden, für die Darstellung der auch rechtlichen Fragen, die in den landgerichtlichen und oberlandesgerichtlichen Verfahren eine Rolle gespielt hätten. Auch bei diesem sehr gewichtigen Verfahrenskomplex gebe es kein Befugnisproblem; es gebe kein Befugnisshopping. Die Befugnisse betreffend seien die Behörden gut aufgestellt, auch im jurisdiktionsübergreifenden Bereich.

Um welche acht Waffengattungen handle es sich? Nach seinen Informationen solle es sich zumindest in einem Fall um eine Präzisionslangwaffe handeln. Dies helfe bei einer Gefährlichkeitseinschätzung. Er bitte um einen möglichst tagesaktuellen Stand zu den beantragten Vermögensabschöpfungen. In welcher Gesamthöhe seien Arreste auf den Weg gebracht, welche seien rechtsicher? Handle es sich bei den bisherigen Arresten auch um Immobilien, die mit inkriminiertem Vermögen erworben worden seien? Er erinnere an die in der letzten Legislaturperiode umgesetzte Initiative, rechtsicher abgeschöpfte Immobilien nach gesetzlich vorgesehenem Opferausgleich nach italienischem Modell für Gemeinwohlzwecken zu verwenden. Seien die 1,6 Millionen Datensätze bereits vollständig ausgewertet worden? Gebe es noch Reste? Herr Steiof habe mitgeteilt, dass aus den übermittelten Datensätzen 736 User bzw. Userinnen mit überwiegendem Aufenthalt bzw. Aktivität in Berlin hätten festgestellt und bislang 257 Identifikationen hätten vorgenommen werden können. Er danke in diesem Zusammenhang für die sehr kreativen Mitarbeitenden, die mithilfe eines Fingerabdruckabgleichs und eines in Eigeninitiative entwickelten Fotoverfahrens viele Erkenntnisse hätten gewinnen können. Hätten in der Zwischenzeit noch mehr von den 736 Usern identifiziert und möglicherweise schon Ermittlungsverfahren eröffnet werden können? Inzwischen gebe es offenbar ein technisches Ausweichprodukt im Bereich der organisierten Kriminalität, Sky ECC. Mit welchem Verfahrensaufkommen werde dort gegebenenfalls gerechnet?

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) interessiert die Verwertbarkeit der Ermittlungsergebnisse. Weil verschiedene Länder betroffen seien, gebe es verschiedene Rechtssysteme. Der französische Cour de cassation habe in einer Sitzung am 1. Februar 2022 wegen verfassungsrechtlicher Zweifel beschlossen, die Zulässigkeit der Beweiserlangung dem Conseil constitutionnel, dem Verfassungsgericht in Frankreich, vorzulegen. Wie werde der Ausgang der Vorlage eingeschätzt? Welche Auswirkungen hätte die Verfassungswidrigkeit der Beweiserlangung nach französischem Recht auf die Verwertbarkeit? Positiv sei die Entschlüsselung von EncroChat. Wie werde die Wahrscheinlichkeit eingeschätzt, dass Straftäter längst die nächste Verschlüsselungstechnik verwendeten, dass es zukünftig immer wieder neue Wellen neuer Verschlüsselungstechniken gebe? Welche Initiativen gebe es, um nicht nur ermittelnd tätig zu werden, wenn es Anzeichen für eine neue Verschlüsselungstechniken gebe, sondern auch im präventiven Bereich? Wie sehe die Ausstattung aus, damit ermittelt werden könne? Passten die Tat-

bestände und Voraussetzungen der TKÜ, § 100ff StPO, auf neuere Phänomene wie die Verwendung kryptografisch verschlüsselter Telekommunikationsnetzwerke?

**Florian Dörstelmann** (SPD) möchte wissen, ob die fünf neuen Strafkammern am Landgericht kurzfristig wegen EnchroChat eingerichtet worden seien. Er bitte um nähere Informationen zu dem aufgehobenen Nichteröffnungsbeschluss. Daraus ergäbe sich möglicherweise eine interessante Analyse, wo ein rechtlicher Streitpunkt in diesem Verfahren entstanden sein könnte. Werde aus polizeilicher Sicht genereller Handlungsbedarf, auch gesetzgeberischer Art, gesehen, da es sich bei EnchroChat um einen verschlüsselten Messengerdienst handle?

**Holger Krestel** (FDP) verweist auf einen Bericht der Website „tagesschau.de“, in dem Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Beweiserhebung gestreut würden. Ihm und seiner Fraktion sei sehr daran gelegen, dass die in diesem Zusammenhang auszumittelnden Straftaten aufgeklärt und die festgestellten Täter bestraft würden. Dazu müssten die Beweismittel rechtmäßig erlangt sein. Es gebe offenbar verschiedene Streitpunkte, beispielsweise ab wann die deutschen Ermittler von dem Hack der verschlüsselten Handys Kenntnis erlangt hätten. Sei der massenhaften Überwachung von Nutzern in Deutschland durch die französischen Behörden zugestimmt wurden? Wann sei dies gegebenenfalls gewesen? Inwieweit sei die Forderung der Anwälte realistisch, dass die Ermittlungsbehörden offengelegt sollten, wie genau das EnchroChat-System geknackt bzw. die Datenerhebung durchgeführt worden sei? Welche Behörden seien daran beteiligt gewesen? Seien möglicherweise deutsche Staatsanwälte vorab informiert gewesen?

**Alexander Herrmann** (CDU) bittet um Bestätigung, dass die Auswertung der 1,2 Millionen Chats durch das LKA abgeschlossen sei. Nach den Ausführungen der Generalstaatsanwältin seien 148 Verfahren bei der Staatsanwaltschaft anhängig. Erwartet würden um die 400 Anklagen. Sei die Zahl belastbar? Die Auswertung sei zulasten anderer Tätigkeiten gegangen. Sie sei der Stand beim LKA? Was sei liegen geblieben? Müsse gegengesteuert werden, um die Rückstände aufzuholen? Sei die Besetzung der Stellen für die fünf zusätzlichen Kammern auch angesichts der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung abgesichert? Sei die Arbeitsfähigkeit der fünf neuen Kammern auch gewährleistet? Gebe es einen Alternativplan?

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) erklärt, drei der fünf neuen Strafkammern seien bereits zum 1. Januar 2022 zur Bearbeitung der EnchroChat Verfahren eingerichtet worden, zwei weitere würden zum 1. Juni 2022 eingerichtet.

**Margarete Koppers** (Generalstaatsanwältin) knüpft an ihre Darstellung in der 2. Sitzung des Rechtsausschusses an. In der Zwischenzeit seien zwei Verfahren sowie sechs Anklagen hinzugekommen. Auch seien inzwischen 2 Millionen Euro mehr durch Arreste gesichert worden. Tatsächlich gesichert worden seien 1,25 Millionen, davon seien rund 300 000 Euro mehr bei Sachwerten. Es handle sich um Grundstücke sowie hochwertige Kleidung und ebenfalls hochwertige Kraftfahrzeuge, Uhren und Schmuck. Zur Verwertbarkeitsfrage habe sie in der letzten Sitzung die Argumentationslinie der obergerichtlichen Rechtsprechung dargelegt. Diese Punkte seien auch von der Verteidigung im Verfahren des Nichteröffnungsbeschlusses des Landgerichts Berlin aufgegriffen worden seien. Es gebe noch keine Bestätigung der in der „taz“ dargestellten Behauptung, dass der Cour de cassation eine Vorlage verfügt habe. Dies würde aber auch nicht zwingend dazu führen, dass die Ergebnisse auch hier unverwertbar seien. Von den beim Bundesverfassungsgericht bislang acht eingegangenen Verfahren seien

sechs als unzulässig zurückgewiesen worden. Es habe sich um Verfassungsbeschwerden gegen die Fortdauer der Untersuchungshaft gehandelt; zwei seien noch offen, eine gegen ein Urteil vom Februar 2021. Hier habe sie Zweifel, ob es sich um ein Streitiges Verfahren mit dem Hauptthema EnchroChat handle. Zwei Verfahren seien beim Bundesgerichtshof noch offen. Beim 5. Strafsenat habe sie gestern erfahren, dass ein Berliner Verfahren anhängig sei, wo EnchroChat nur eine Nebenrolle spiele. Es sei aber auch ein umfangreiches Verfahren aus Hamburg anhängig, zu dem der Generalbundesanwalt schon öffentlich geäußert habe, dieses als Grundsatzsache behandeln zu wollen. In diesem Zusammenhang werde sich die Frage stellen, inwieweit in der deutsche Justiz überhaupt überprüft werden dürfe, was die französischen Behörden unternommen hätten. Nach ihrer Kenntnis sei dies sehr eingeschränkt.

Die Strafverfolgung sowie das LKA seien bezüglich der möglichen neuen Wellen gut aufgestellt; es sei aber eher ein Thema der Prävention. Wie der Verschlüsselungstechnik entgegenwirken kann, obwohl andererseits von den Bürgern gewünscht werde, dass die verwendete Technik möglichst sicher sei und nicht abgehört werden könne, sei sicher auch ein wirtschaftliches und Sicherheitsthema. Sie halte die §§ 100ff StPO für passend. Bislang habe die Rechtsprechung keine Probleme gehabt, die Instrumente anzuwenden. Die bereits eingerichteten drei Kammern sowie die beiden noch folgenden weiteren sollten überwiegend BTM-Sachen, also auch EnchroChat-Verfahren, verhandeln. Es seien schon hochstreitige Verfahren anhängig; die gesamte Bandbreite prozessualer Maßnahmen werde ausgenutzt. Auf der Verteidigerseite gebe es zwei Strategien, eine sei, mit Absprache möglichst zu niedrigen Strafen und vielleicht einer Unterbringung nach § 64 StGB zu kommen, wenn es sich um drogenabhängige Menschen handle, die beschuldigt oder angeklagt seien. Die andere Strategie sei, alles auszunutzen, was die StPO biete, um eine Verurteilung zu verhindern. Der Nichteröffnungsbeschluss befasse sich genau mit den Fragen; das Kammergericht habe sich genau an den Fragestellungen orientiert. Es sei davon ausgegangen worden, dass es tatsächlich Befugnisshopping gewesen sei. Die Oberlandesgerichte hätten sich dem entgegengestellt und glaubten, keine Anhaltspunkte zu haben. Auf der Website „tagesschau.de“ sei ein Beitrag eingestellt gewesen, der einen Letter of Intent der Verteidigerseite zum Inhalt gehabt habe. Verteidiger hätten sich europaweit vernetzt, um politisch und auf europäischer Ebene einen Forderungskatalog aufgestellt, um Transparenz zu erreichen. Sie wollten wissen, mit welcher Technik die französischen Behörden gearbeitet hätten. Auch werde Transparenz gewünscht, welche technischen Instrumente benutzt worden seien und welche europäischen Behörden zu welchem Zeitpunkt welche Informationen erhalten hätten und wann spätestens die deutschen Behörden involviert gewesen seien. Die französischen Behörden seien schon in 2019 eingebunden gewesen. Die ersten Datenlieferungen seien nicht auf StPO-Basis erfolgt, sondern auf polizeirechtlicher Basis. Die Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt habe bereits in 2019 Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt eingeleitet und im Zuge dessen die europäische Ermittlungsanordnung erlassen. Dann seien die gerichtlichen Maßnahmen nachgeholt worden. Danach sei auf die europäische Ermittlungsanordnung hin von Seiten der Ermittlungsrichterin in Lille genehmigt worden, dass alle Daten, die bislang nach Polizeirecht dem BKA zur Verfügung gestellt worden seien, auch auf strafprozessualer Grundlagen verwertet werden dürften; dies sei in 2020 gewesen. Nach der Lesart der Strafverfolgungsbehörden und der Oberlandesgerichte habe es keine massenhafte anlasslose Überwachung gegeben. Die Überwachung sei dann eingeschaltet worden, als es bereits einen Tatverdacht gegeben habe.

Ob die Zahl von 400 Verfahren realistisch sei, könne sie aus der jetzigen Perspektive nicht beurteilen. Nur zwei Anklagen seien bisher zum Schöffengericht erhoben worden, alle ande-

ren zum Landgericht, weil es immer um Verbrechenstatbestände und immer um einen Strafrahmen gehe, der vier Jahre zumindest vom Grundtatbestand überschreite. Wegen der Eröffnung der neuen Kammern könne sie nicht erkennen, dass andere Sachen liegen geblieben seien. Täglich wurden losgelöst von EnchroChat Prioritätenentscheidungen getroffen; es könnten nicht in allen Verfahren die gleichen Standards angewandt werden, weil dafür das Personal nicht reiche. Deshalb gebe es auch standardisierte Vorgaben. Es gebe bezüglich der Stellenabsicherung eine Ausnahme für die staatsanwaltschaftliche Seite, nicht bei den Ernennungen, aber bei den Gerichten. Wenn die gerichtsverfassungsrechtliche Besetzung sonst nicht gewährleistet sei, dürften auch jetzt schon Ernennungen und Beförderungen erfolgen.

**Stefan Redlich** (LKA V) trägt vor, in dem Zusammenhang mit EnchroChat seien vier Schusswaffen, die keine Kriegswaffen seien, sowie 87 Schuss Munitio n sichergestellt worden. Unterschiedliche Angaben erklärten sich daraus, dass die Staatsanwaltschaft nicht nur Verfahren der Berliner Polizei bearbeite. Im Zusammenhang mit EnchroChat würden auch BKA-Verfahren oder Zollfahndungsamtverfahren denkbar. Über 18 000 Fotos seien ausgewertet worden. Von denen zeigten 266 Schusswaffen, von denen wiederum 81 Bilder von Kriegswaffen seien. Es handle sich um Maschinengewehre, Maschinenpistolen, Sturmgewehre, in einem Fall eine Handgranate. Es hätten noch nicht alle Textnachrichten ausgewertet werden können. Die 1,6 Million Datensätze seien noch nicht ausgewertet worden. Es sei eine Priorisierung in fünf Stufen nach der Gefährlichkeit und der Gewichtung der Tatvorwürfe vorgenommen worden. In dieser Reihenfolge würden die Datensätze ausgewertet: Priorität 1 seien Straftaten gegen das Leben und Waffendelikte, Priorität 5 wären sonstige Delikte oder OK-Hinweise, ohne Hinweise auf einen Täter. Die Zahlen seien dynamisch; seit der letzten Sitzung seien zehn weitere Identifikationen vorgenommen worden. Bei der Analyse der Fotos, die Finger zeigten, sei ein interessantes Verfahren gelungen, das jetzt auch in anderen Bereichen, beispielsweise bei der Kinderpornographie, mit viel Erfolg genutzt werde. Die Täter wichen tatsächlich aus und nutzten andere Möglichkeiten wie beispielsweise Sky ECC. Diese Daten lägen der Polizei bislang aber nur in absoluten Einzelfällen vor. Die Digitalisierung und Nutzung von Kryptographie werde fortschreiten. Es wird immer weiter versucht, die Verschlüsselungen zu knacken, es sei aber immer ein Hase und Igel Spiel. Aktuell gebe es aber noch ein Überangebot an Beweismitteln. Die Digitalisierung sei teilweise Schutz für die Täter, teilweise aber auch ein Fluch, wenn große Mengen offenbart würden. Insofern müssten gesetzliche Regelungen immer wieder angepasst werden. Daran scheitere es aber nicht, sondern an den Entschlüsselungen. Es werde aber ständig an Verbesserungen gearbeitet. Das Thema Cybercrime und Nutzung der digitalen Kriminalistik sei ein Schwerpunktthema des Landeskriminalamtes. Kriminalitätsbekämpfung stelle eine ständige Priorisierung dar, ständig verschöben sich die Schwerpunkte; es werde darauf reagiert. Insofern seien einige Bereiche weniger stark mit Personal ausgestattet worden, beispielsweise Taschendiebstahl, auch Betrugsdelikte. Hier gebe es coronabedingt auch erhebliche Rückgänge. Dies gelte auch für den Bereich der Fahrzeugdiebstähle. Es seien keine Fälle liegen geblieben.

**Sebastian Schlüsselburg** (LINKE) bemerkt, die Erwartungshaltung dieses Ausschusses sei, dass es an keiner der verschiedenen Nahtstellen, sei es der Auswertung, der Ermittlung und dann den möglicherweise erfolgenden staatsanwaltschaftlichen Verfahren zu Verjährungsproblematiken kommen dürfe. Amtshilfe habe nach Aussagen bislang nicht in Anspruch genommen werden müssen. Seien die Ressourcen für die Auswertung ausreichend? Müssten gegebenenfalls Amtshilfeersuchen für die Bewältigung gestellt werden?

**Stefan Redlich** (LKA V) erklärt, keine Amtshilfe beantragt zu haben. Die anderen Bundesländer seien ebenfalls von dieser Arbeit betroffen. Die Polizei rege an, für diese Kriminalitätsform eine spezielle Dienststelle aufzubauen. Die Entwicklung gehe weiter. Es würden Spezialisten mit Erfahrungen bei digitalen Beweismitteln benötigt. Die Erkenntnisse würden für eine Neuaufstellung genutzt, auch im Bereich der Bandenkriminalität und der organisierten Kriminalität. Ein entsprechender Vorschlag sei an die Senatsinnenverwaltung formuliert worden. Das Problem der Verjährung sehe er zurzeit nicht.

Der **Ausschuss** schließt die Besprechung ab.

#### Punkt 4 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 2 die Digitalisierung und die Nutzung von Kryptographie werde fortschreiten 1 Abs. 3 GO Abghs [0017](#)  
Recht

**Aktuelle Corona-Lage im Berliner Strafvollzug**  
(auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) verweist auf Pressemitteilungen zu Coronaausbrüchen in Berliner Haftanstalten Ende Dezember/ Januar. In der JVA Tegel hätten demnach etwa 260 Gefangene in Isolation gemusst, mit all den negativen Konsequenzen. Lange Zeit seien die Haftanstalten von größeren Ausbrüchen verschont geblieben. Die Ausbrüche und die anschließende Quarantäne seien für die Gefangenen auch in psychischer Hinsicht sehr belastend gewesen, auch für die Bediensteten. Was sei seitens der Senatsverwaltung sowie der Haftanstalten getan worden, um vor allem die Rechte der Gefangenen, Resozialisierungsmaßnahmen, trotz der Quarantäne zu wahren? Wie hätten sich die Bediensteten gefühlt, wie seien sie damit umgegangen?

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) verweist auf ihre Darstellung in der 2. Sitzung des Rechtsausschusses zur Impfquote. Es handle sich hier um Menschen, die im Zwangskontext untergebracht seien. In den vergangenen zwei Jahren seien umfangreiche Schutz- und Hygienemaßnahmen eingeführt worden. Berlin sei damit grundsätzlich bislang sehr gut durch die Pandemie gekommen. Nicht nur habe sich die Anzahl der Fälle in Grenzen gehalten, sondern auch schwere Verläufe. Derzeit seien lediglich zwei Fälle mit schwerer Erkrankung bekannt. An dieser Stelle wolle sie den Bediensteten in den Anstalten für deren Einsatz danken. Es gebe guten und offenen Austausch über Entscheidungen zu Coronamaßnahme in den Justizvollzugsanstalten. Sie danke auch den Gefangenen, bei denen sich Eingriffe und Maßnahmen in dieser Lebenssituation besonders auswirkten. Es gebe hier das Spannungsfeld zwischen Infektionsschutz und Resozialisierung. Ihr sei wichtig, einen Gleichklang zwischen den Maßnahmen in den Justizvollzugsanstalten und dem Leben draußen zu realisieren. Es sei aber nötig gewesen, den Vollzugsalltag einzuschränken. Sinkende Infektionszahlen ermöglichten, Maßnahmen wieder zurückzunehmen.

**Susanne Gerlach** (SenJustVA) trägt zu den Maßnahmen im letzten Jahr und dem aktuellen Stand vor und gibt einen Ausblick auf die zukünftige Entwicklung.



## **Gliederung Aktuelle Corona-Lage im Berliner Justizvollzug**

- 1. Vollstreckungsrechtliche Maßnahmen**
- 2. Schutzkonzepte**
- 3. Impfstrategie**
- 4. Teststrategie**
- 5. Lockerungen aus dem Offenen Vollzug**
- 6. Ausblick**

Von Beginn der Pandemie an seien Maßnahmen ergriffen worden.

# 01

## VOLLSTRECKUNGS- RECHTLICHE MAßNAHMEN

- Vollstreckung
- Sammelgnadenerweis
- Belegungssituation

### Vollstreckung

- **Ersatzfreiheitsstrafen:**
  - 22. Februar 2021: Verlängerung des Vollstreckungsaufschubes von Ersatzfreiheitsstrafen (vom 3. November 2020) bis zunächst 30. April 2021
  - 21. April 2021: Verlängerung des Vollstreckungsaufschubes von Ersatzfreiheitsstrafen bis zunächst 30. Juni 2021
  - 17. Juni 2021: Wiederaufnahme der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe zum 1. Juli 2021
  - 2. Dezember 2021: Vollstreckungsaufschub von Ersatzfreiheitsstrafen ab 12. Dezember 2021 bis zunächst 31. März 2022
    - Verlängerung bis 31. Mai 2022

Im vergangenen Jahr habe es einen weiteren Vollstreckungsaufschub für die Ersatzfreiheitsstraffer gegeben. Im Juni sei begonnen worden, wieder vollumfänglich in die normale Vollstreckung einzutreten; Ersatzfreiheitsstraffer seien wieder aufgenommen worden. Mit Beginn der Omikron-Welle im Dezember sei die Vollstreckung der Ersatzteilstrafen erneut aufgeschoben worden. Diese Maßnahme sei noch einmal bis zum 31. Mai dieses Jahres verlängert worden. Vermutlich könne dann wieder in eine geregelte Vollstreckung eingetreten werden.

### **Sammelgnadenerweis bei Ersatzfreiheitsstrafen aus Anlass der Corona-Pandemie (1)**

• **Voraussetzungen für Erlass:**

- Aufschub ab Anfang November 2020 bis Ende Juni 2021
- ursprüngliche Geldstrafe von max. 40 Tagessätzen
- ursprüngliche Geldstrafe von max. 90 Tagessätzen, zur Hälfte verbüßt, bezahlt oder abgearbeitet
- ursprüngliche Geldstrafe von max. 90 Tagessätzen gegen Verurteilte, die 61 Jahre oder älter sind

• **Vom Erlass ausgeschlossen sind Verurteilungen:**

- wegen Sexualstraftaten, Kinderpornografie, Verstößen gegen Gewaltschutzgesetz
- wegen Straftaten gegen körperliche Unversehrtheit
- wegen Straftaten aus politischer Motivation oder Hass oder die sich gegen die öffentliche Ordnung richten
- wegen Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz



Es seien Sammelgnadenerweise erlassen worden, um gewisse geringfügige Geldstrafen erlassen zu können und dem Vollzug zu ersparen, bei der Nachholung der aufgeschobenen Ersatzfreiheitsstrafen Menschen nur für kurze Zeit in den Vollzug aufnehmen zu müssen. Dabei seien Ersatzfreiheitsstrafen erlassen worden, die in der Zeit von Ende November bis Ende Juni aufgeschoben gewesen seien, ausschließlich Geldstrafen in einer maximalen Höhe von 40 Tagessätzen; bei 90 Tagessätzen habe die Hälfte verbüßt sein müssen. Gewisse Delikte seien vom Erlass ausgenommen worden, auch habe es in Einzelfällen dennoch Möglichkeiten gegeben, zur Vollstreckung zu laden, wenn die Vollstreckung aus Sicht der Staatsanwaltschaft als unbedingt erforderlich gesehen worden sei.

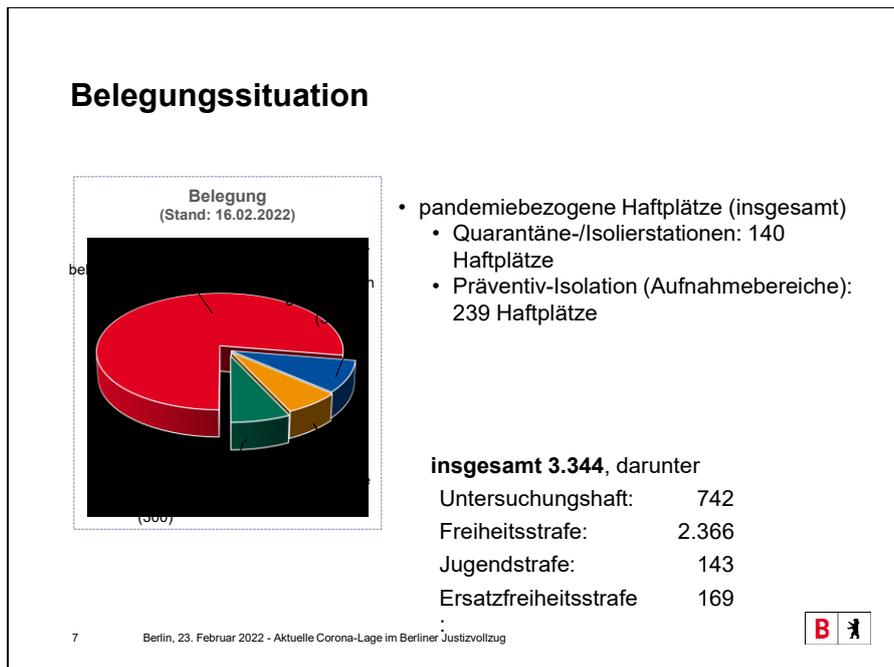
### **Sammelgnadenerweis bei Ersatzfreiheitsstrafen aus Anlass der Corona-Pandemie (2)**

• **Anzahl der erteilten Gnadenerweise auf der Grundlage des  
Sammelgnadenerweises bis zum Stichtag 31. Dezember 2021:**

- 3201 Fälle nach Maßgabe des 1. Sammelgnadenerweises vom 30. Juni 2020
- 3068 Fälle nach Maßgabe des 2. Sammelgnadenerweises vom 25. Juni 2021
- insgesamt 6269 Gnadenerweise



3 201 Fälle habe es nach Maßgabe des ersten Sammelgnadenerweis im Juni 2020 gegeben. Bei dem zweiten Sammelgnadenerweis aus dem Juni 2021 seien 3 068 Fälle im Gnadenwege erlassen worden.



Die Belegungssituation habe sich im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich geändert; es gebe bei der Belegung insgesamt immer noch einen recht niedrigen Stand. Aktuell seien 3 344 Haftplätze belegt. Es gebe aber eine Vielzahl von Haftplätzen, die coronabedingt zurzeit nicht für eine normale Belegung zur Verfügung stünden. 140 Haftplätze würden für Quarantäne- und Isolierstationen zur Verfügung benötigt, um erkrankte Gefangene von anderen zu trennen. Es gebe ein aufwändiges Verfahren bei der Aufnahme neuer Gefangene, die bis zu sieben Tage in Präventivisolation können und zweimal mittels PCR getestet würden. Im offenen Vollzug stünden aktuell 300 Plätze wegen durchgehend coronabedingter Einzelbelegung nicht zur Verfügung. Insgesamt gebe es 270 frei Haftplätze.

# 02

## SCHUTZKONZEPT

- Stufenplan

## Stufenplan (1)

- Erstellung eines Stufenplans durch SenJustVA zur Vereinheitlichung der Infektionsschutzmaßnahmen in den Justizvollzugsanstalten unter Beachtung der allgemeinen infektionsschutzrechtlichen Regelungen
- Festlegung der Eskalationsstufe nicht nach einem festen Grenzwert, sondern nach Ermessen unter Orientierung an Infektionszahlen innerhalb und außerhalb der Anstalten
- Eskalation bzw. Deeskalation der Stufen in Absprachen mit den Anstalten und regelmäßige Evaluation der Maßnahmen
- bislang Unterscheidung zwischen Inhaftierten mit vollständigem und unvollständigem Impfschutz aus Gründen des Infektionsschutzes

Seite 9 Berlin, 23. Februar 2022 - Aktuelle Corona-Lage im Berliner Justizvollzug



Um das Infektionsgeschehen möglichst aus den Anstalten herauszuhalten, sei ein Stufenplan entwickelt worden, in enger Absprache und Spiegelung mit den Justizvollzugsanstalten, damit in gewissen sehr relevanten Bereichen in allen Anstalten identische Bedingungen herrschten. Es habe wöchentlich erweiterte Krisenstabsitzungen mit der Leitung der Justizvollzugsanstalten gegeben. Wann welche Stufe inkrafttrete, lasse sich nicht ausschließlich an festen Infektionszahlen festmachen, sondern sei immer auch abhängig davon, wie einschneidend die Stufen für die Gefangenen seien, wie sehr sie die Resozialisierung behinderten, was zugetraut werde und was verantwortbar sei. Es sei ein dauernder Spagat zwischen der Wahrnehmung der Rechte der Gefangenen, Resozialisierung, Besuch, Kontakten, dem gesetzlichen Auftrag und andererseits dem Infektionsschutz und den Schutzaufgaben gerecht zu werden.

## Stufenplan (2)

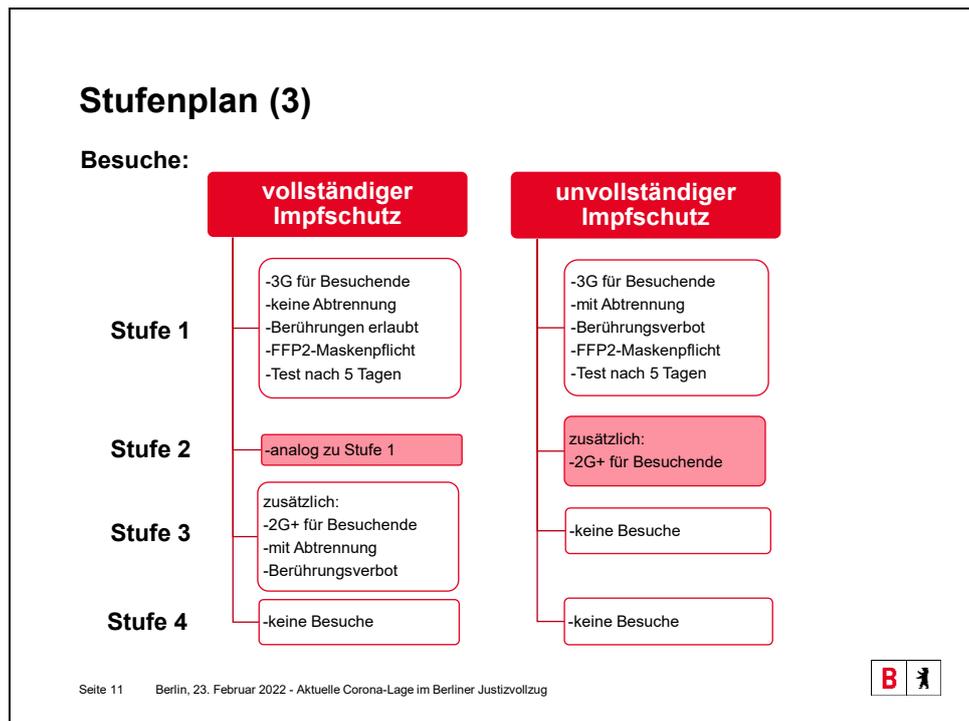
**Unterscheidung der Inhaftierten/ Sicherungsverwahrten nach dem Impfstatus:**

vollständiger Impfschutz	unvollständiger Impfschutz
Dreifach-Geimpft	Ungeimpft
Zweifach-Geimpft nicht länger als 3 Monate zurückliegend	Einfach-Geimpft
Genesen nicht länger als 3 Monate zurückliegend	Zweifach-Geimpft länger als 3 Monate zurückliegend
	Geimpft mit nicht in der EU zugelassenem Impfstoff
	Genesen länger als 3 Monate zurückliegend

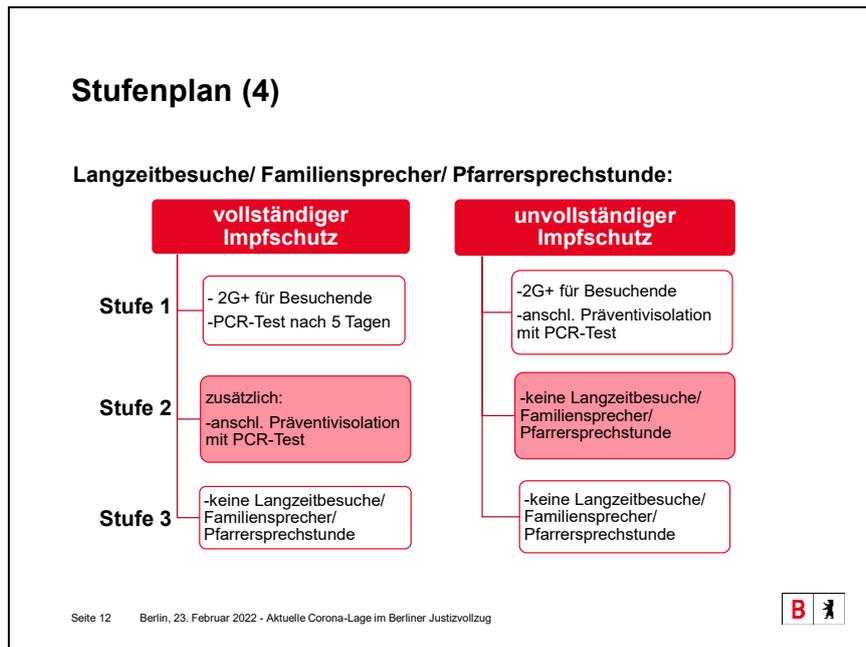
Seite 10 Berlin, 23. Februar 2022 - Aktuelle Corona-Lage im Berliner Justizvollzug



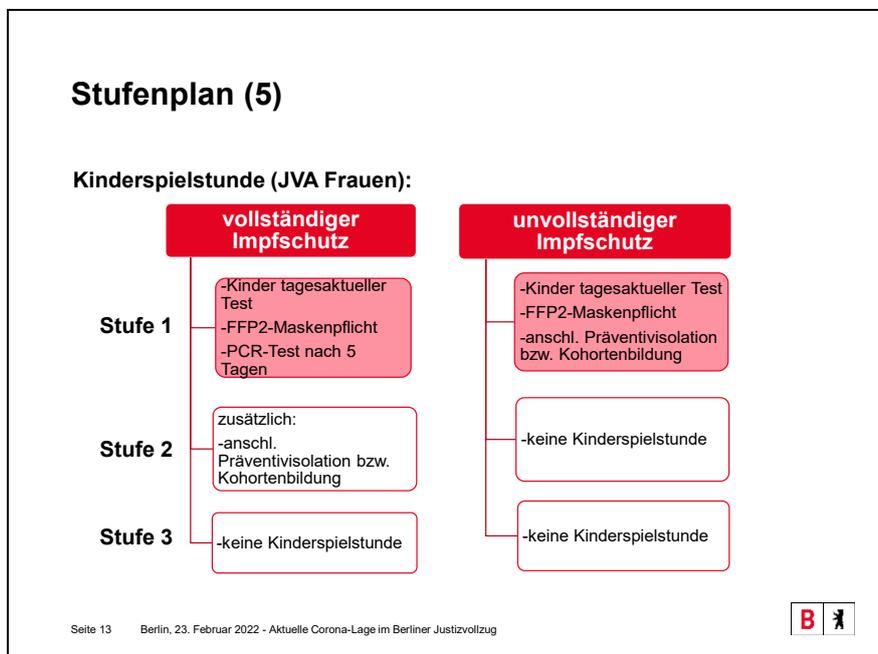
Der Stufenplan unterscheidet grundsätzlich zwischen Gefangenen mit einem vollständigen Impfschutz und solchen, die keinen vollständigen Impfschutz hätten. Damit würden Entwicklung außerhalb des Vollzuges nachempfunden. Einen vollständigen Impfschutz hätten im Wesentlichen die Geboosterten, die vollständig immunisiert seien. Ein unvollständigen Impfschutz hätten alle anderen, Ungeimpfte bzw. einfach Geimpfte. Die Gefangenen würden zurzeit in gewissen Bereichen unterschiedlich behandelt. Die Frage des Impfschutzes gehe auch einher mit der Frage des Infektionsrisikos.



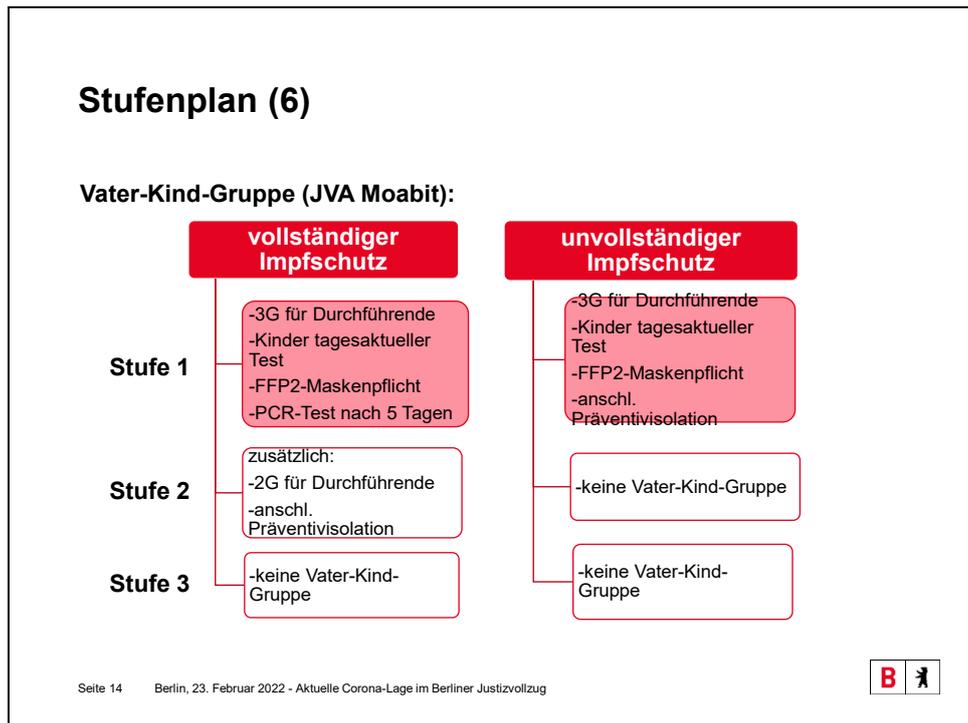
Aktuell gälte in allen Berliner Vollzugsanstalten die Stufe 2. Vollständig Geimpfte, Geboosterte, könnten Besuch empfangen. Die Besuchenden müssten 3G sein. Es gebe keine Abtrennung, Besuchende und Gefangene dürften sich berühren. Alle müssten FFP2-Masken tragen. Nach fünf Tagen erfolge ein Schnelltest. Bei unvollständigem Impfschutz seien strengere Regelungen wegen der damit verbundenen Risiken getroffen worden. Hier dürften nur solche Menschen zu Besuch kommen, die 2G +, entweder geboostert oder unvollständig geimpft seien und einen Test vorwiesen. Bei schlechterer Entwicklung und Sorge um die Gefangenen die Justizvollzugsanstalten wäre Stufe 3 angewandt worden. Für die unvollständig Geimpften wären die Besuche ausgesetzt worden. Diese Entwicklung sei jedoch nicht eingetreten. Tendenziell könnten die Maßnahmen in der nächsten Zeit sicherlich wieder zurückgefahren werden.



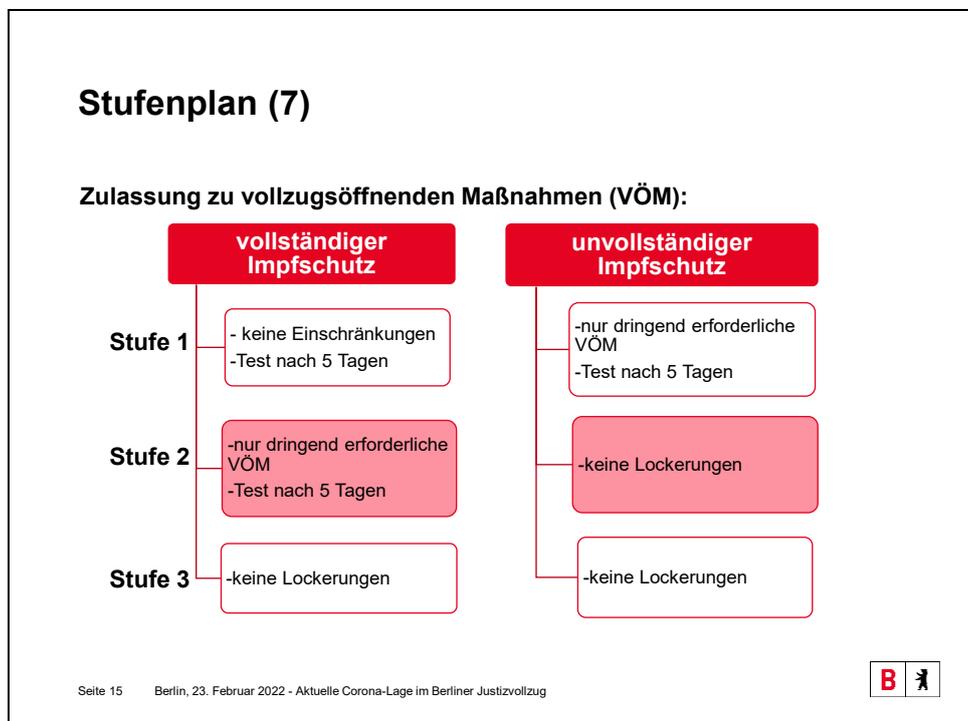
Ein für die Gefangenen besonders wichtiger Bereich seien die Langzeitbesuche und die Pfarrersprechstunden. Auch hier gebe es unterschiedliche Regime. Gefangene mit vollständigem Impfschutz könnten Besuchende mit 2G + empfangen und anschließend bis zu sieben Tage in die Präventivisolation, anschließend einen PCR-Test machen. Gefangenen mit unvollständigem Impfschutz kämen aktuell nicht in den Genuss dieser Maßnahmen.



Nach langen Diskussionen mit der JVA für Frauen verharre diese auf Stufe 1, weil es ein besonders behandlerisch wichtiges Instrument sei, das Zusammenkommen zwischen inhaftierten Frauen und Kindern zu fördern. Auch hier gebe es wieder Unterschiede zwischen dem Impfstatus der Gefangenen.



Auch die Vater-Kind-Gruppe in Moabit werde weiterhin durchgeführt, auch hier mit Unterschieden zwischen den Gefangenen.



Bezüglich der Vollzugslockerungen aus dem geschlossenen Vollzug; im offenen Vollzug werde weiterhin gelockert. Bei Gefangenen mit vollständigem Impfschutz würden in Stufe 2 aktuell weiterhin Vollzugslockerungen durchgeführt, allerdings nur solche, die aus behandle-

rischen Gründen dringend erforderlich seien. Aktuell solle vermieden werden, dass sie beispielsweise in Familien hineingehen und dort mehrere Stunden verbrächten. Dies werde aktuell bedauerlicherweise nicht für verantwortlich für Gefangenen mit unvollständigem Impfschutz gehalten.

## Stufenplan - weitere Maßnahmen

- **Behandlungsmaßnahmen/ strukturierte Freizeitangebote**
  - max. 10 Personen mit unvollständigem Impfschutz
  - beliebige Anzahl an Personen mit vollständigem Impfschutz
  - 3G für Durchführende
  - FFP2-Maskenpflicht
- **Gruppensport**
  - nur Personen mit vollständigem Impfschutz in gedeckten Anlagen
- **Beschäftigung/ Qualifizierung**
  - behördenspezifische Regelungen für Testung und Trennung

Seite 16    Berlin, 23. Februar 2022 - Aktuelle Corona-Lage im Berliner Justizvollzug



Auch bei Behandlungsmaßnahmen und strukturierten Freizeitangeboten in den Anstalten gebe es verschiedene Stufen. Es werde versucht, vieles zu ermöglichen. Gruppensport sei aktuell ein großes Problem, weil hier die allgemein im Land Berlin geltenden Regelung nachvollzogen werden müssten. In Hallen dürften sich aktuell nur Personen mit vollständigem Schutz sportlich betätigen.

# 03

## IMPFSTRATEGIE

- Impfangebote für Bedienstete
- Impfangebote für Inhaftierte/ Sicherungsverwahrte

## Impfangebote für Bedienstete

- Februar 2021: Impfangebote an Bedienstete des med. Personals in Form von Impfcodes
- ab März 2021: Impfangebote an alle Bediensteten
  - Durchführung von Impfungen in Impfzentren und in zentraler Impfstelle am Campus Moabit
- Aktuell: zeitnahes Angebot zur Auffrischungsimpfung durch den betriebsärztlichen Dienst und in der zentralen Impfstelle am Campus Moabit

### Impfquote (Stand 15. Februar 2022):

Personal	Anstalt									
	JVA Mbt.	JVA Hdr.	JVA Frauen	JVA OVB	JVA Plö.	JAA	JVA Tgl.	JSA	JAA	Gesamt quote
Geimpft/ Genesen (PEI)	86,82 %	92,31 %	92,22 %	92,78 %	87,60 %	89,29 %	89,15 %	92,54 %	89,29 %	89,67 %



Die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten hätten nach den entsprechenden bundesrechtlichen Prioritäten zu einem ganz frühen Zeitpunkt, im März 2021, Impfangebote erhalten. Später sei eine zentrale Impfstelle für die gesamte Justiz eingerichtet worden. Aktuell sei die Impfung ein Regelangebot, auch habe es Möglichkeiten durch den betriebsärztlichen Dienst gegeben.

## Impfangebote für Inhaftierte/ Sicherungsverwahrte (1)

- ab März 2021: Impfangebote an berechnigte Inhaftierte/  
Sicherungsverwahrte
- ab Juni 2021:
  - mit Aufhebung der Priorisierung Impfangebote an alle Inhaftierten/  
Sicherungsverwahrten
  - Einrichtung von „Impfstraßen“ und Vergabe der Impfungen in den  
Anstalten durch Impfteams aus dem Justizvollzugskrankenhaus
- Aktuell: Impfungen im Rahmen der üblichen med. Versorgung; Verteilung von Aufklärungsmaterial und Datenschutzinformationen sowie individuelle Aufklärung durch med. Personal in den Anstalten



Wie andere wenige Bereiche, hätten die Beschäftigten nach dem Impfstatus gefragt werden können. Insgesamt seien 89,67 Prozent der Bediensteten im Durchschnitt geimpft. Es sei allerdings nur nach zwei Impfungen gefragt worden; eine Abfrage nach der Boosterung sei nicht erfolgt. Sie gehe davon aus, dass ein großer Teil auch geboostert sei. Diese Quote liege evident über dem Durchschnitt der Bevölkerung und zeige das Verantwortungsbewusstsein der Mitarbeitenden. Die Beschäftigten seien immer erhöhten Risiken ausgesetzt gewesen, mit möglichst hoher Impfquote der Bediensteten hätten wiederum auch die Gefangenen geschützt werden können.

**Impfangebote für Inhaftierte/  
Sicherungsverwahrte (2)**  
Impfquote (Stand 22. Februar 2022):

Inhaftierte	Anstalt						Gesamt quote
	JVA Mbt.	JVA Hdr.	JVA Frauen	JVA Pls.	JVA Tgl.	JSA	
Immunsierung vollständig	34,14%	33,57%	65%	42,73%	59,83%	51,21%	45,07%
Immunsierung unvollständig	23,29%	18,98%	19,38%	23,94%	19,39%	17,65%	20,69%
Impfablehnung	24,63%	7,91%	10%	17,58%	11,14%	14,19%	15,06%
Unklarer Impfstatus	11,91%	2,81%	0,63%	11,52%	4,95%	14,19%	7,83%
Genesen	5,62%	4,75%	0,63%	2,12%	6,88%	3,11%	4,82%
Kein Marker vorhanden	0,40%	31,99%	4,38%	2,12%	-2,20%*	-0,35%*	6,45%

\*wegen fehlerhafter Mehrfacherfassung

**JVA OVB:**  
Vollständig geimpft = 68,25%  
Unvollständig geimpft = 21,69%  
Impfstatus ungeklärt = 10%

Seite 20 Berlin, 23. Februar 2022 - Aktuelle Corona-Lage im Berliner Justizvollzug



Die Impfangebote für die Gefangenen seien im letzten Jahr so gestaltet wurden, wie alle anderen Menschen in der Gesellschaft Zugang zu Impfangeboten bekommen hätten. Die Zusammenarbeit mit der Gesundheitsverwaltungen habe hervorragend funktioniert; es habe stets Impfstoff gegeben. Eine Zäsur sei der Juni letzten Jahres mit der Aufhebung der Priorisierung gewesen; es habe allen Gefangenen ein Angebot unterbreitet werden können. In allen Anstalten seien richtige Impfstraßen und Impfzentren mit Ärzten und Krankenpflegern eingerichtet worden; teilweise seien Dolmetscher vor Ort gewesen. Aufklärungsmaterialien in verschiedenen Sprachen seien verteilt worden. Seitdem sei das Impfen für Gefangene im Regelbetrieb. Jeder neu aufgenommene Gefangene erhalte sofort ein Impfangebot. Auch gebe es die Möglichkeit von Auffrischungsimpfungen.

Anfang des Jahres sei ein sehr aufwändiges Verfahren zur Erfassung des Impfstatus bei den Gefangenen entwickelt und implementiert worden, dass der ärztliche Dienst alle Gefangenen erfasse. Diese Gesundheitsdaten dürfe nur der medizinische Dienst erfassen. Sie seien im Fachverfahren BASIS Web hinterlegt. Insgesamt sei die Impfquote bei den Gefangenen sehr erfreulich. Die erste Zeile weise die vollständig, auch geboosterten, immunisierten Gefangenen. In einigen Anstalten gebe es Werte, die über dem Durchschnitt der Bevölkerung belegen, beispielsweise in der JVA Tegel und der JVA für Frauen. Die JVA Moabit sei Aufnahmean-

stalt mit einem großen Durchlauf und Personen, die teilweise wieder entlassen würden, bevor sie vollständig immunisiert seien. Inzwischen würden aber auch bereits vollständig geimpfte Gefangene aufgenommen. Es würden auch die Personen erfasst, die nicht geimpft werden wollten. Die Zahlen seien unterschiedlich und hätten sicherlich auch mit der vollzuglichen Situation zu tun. In der JVA Heidering gebe es leider noch unvollständigsten Zahlen; rund 30 Prozent der Gefangenen seien nicht erfasst. Dort habe es in den letzten Wochen personelle Probleme im Bereich der Medizin gegeben. Im offenen Vollzug gebe es eine besondere Situation, weil viele der dort geimpften Gefangenen nicht durch das medizinische Personal der Justiz geimpft worden seien, sondern sich draußen hätten impfen lassen. Aber auch hier seien 68,2 Prozent der Gefangenen geboostert.

Es sei viel Arbeit für das medizinische Personal in den Anstalten gewesen; es sei auch in den Anstalten personell nicht ganz einfach. Es gebe freie Stellen, weil es bei Krankenpflegerinnen und Krankenpflegern sowie Ärztinnen und Ärzten große Konkurrenz gebe. Es sei aber hier ein großer Schwerpunkt gesetzt worden. Damit werde eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe erfüllt, denn viele Gefangene hätten zum Teil aufgrund ihrer schwierigen Lebensbedingungen außerhalb des Vollzuges einen nicht so einfachen Zugang zu Impfmöglichkeiten.

[Lüftungspause 16.00 bis 16.16 Uhr]

<p><b>04</b> <b>TESTSTRATEGIE</b></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Testungen von Bediensteten</li><li>• Testungen von Inhaftierten/ Sicherungsverwahrten</li></ul>
---	---

## Testungen von Bediensteten

### • Teststrategie

- Seit Mai 2020 umfangreiches Testkonzept
- ab Januar 2021 vorübergehend Testangebote in bezirklichen „Teststellen für kritische Infrastruktur“
- Zwischenzeitlich uneingeschränktes Testangebot in den Justizvollzugsanstalten
- PCR-Testungen bei Notwendigkeit

### Infektionen (Stand 22. Februar 2022):

Bedienstete		Anzahl								
		JVA Mbt.	JVA Hdr.	JVA Frauen	JVA OVB	JVA Plö.	JAA	JVA Tgl.	JSA	Gesamtanzahl
Bestätigte Fälle	Fälle seit Beginn der Pandemie	133	59	31	44	175	6	135	89	652
	(davon) aktuell infiziert	6	5	4	6	16	2	5	8	52

Seite 22 Berlin, 23. Februar 2022 - Aktuelle Corona-Lage im Berliner Justizvollzug



Das Thema Testung habe eine hohe Bedeutung für die Bediensteten. Es gebe inzwischen in allen Anstalten kleine Teststellen, um immer wieder Tests zu ermöglichen. Mitarbeitenden würde in bestimmten Situationen PCR-Testungen angeboten. Seit Ausbruch der Pandemie hätten sich 652 Mitarbeitende mit Corona infiziert, aktuell seien es noch 52. Die Verteilung zwischen den Anstalten habe auch etwas mit dem Personalkörper zu tun. Plötzensee habe die Anleiterinnen und Anwärtler mit besonders vielen Infektionen.

## Testungen von Inhaftierten/ Sicherungsverwahrten

### • Teststrategie:

- Seit Juli 2020 Präventivisolation mit zweifacher PCR-Testung aller Erstaufnahmen
- Seit August 2020 regelmäßige, anlassbezogene Testung, z. B. Aktivitäten, Rückkehr aus Vollzugslockerungen, Behandlungsmaßnahmen, Besuche
- Einzelfalltestung bei Symptomen und engeren Kontakten
- Testungen vor Sammeltransporten, vor und nach Verlegungen in andere Anstalten, nach Kinderspielstunden und Vater-Kind-Gruppe
- Pooltestungen von größeren Gruppen bei Infektionsgeschehen

### Infektionen (Stand 22. Februar 2022):

Inhaftierte		Anzahl								
		JVA Mbt.	JVA Hdr.	JVA Frauen	JVA OVB	JVA Plö.	JAA	JVA Tgl.	JSA	Gesamtanzahl
Bestätigte Fälle	Fälle seit Beginn der Pandemie	144	94	21	171	20	19	46*	39	554
	(davon) aktuell infiziert	16	22	4	5	2	0	0	1	50

\*davon eine Person zur Behandlung auf der Intensivstation eines externen Krankenhauses

Seite 23 Berlin, 23. Februar 2022 - Aktuelle Corona-Lage im Berliner Justizvollzug



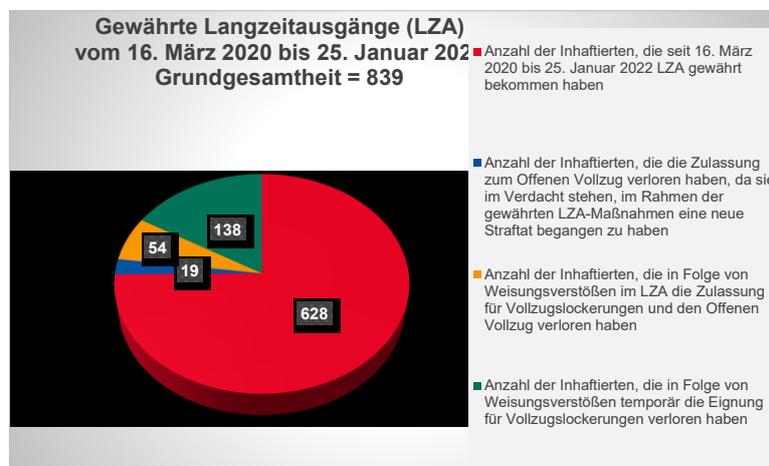
Auch die Gefangenen würden sehr viel getestet, bei ihrer Aufnahme regelmäßig, anlassbezogen und bei Aktivitäten, nach Besuchen, nach Vollzugslockerungen, im Einzelfall. Bei große-

ren Ausbruchsgeschehen seien teilweise 300 bis 400 PCR-Testungen an einem Tag vorgenommen wurden. Heidering sei zwei- oder dreimal komplett PCR durchgetestet worden. 554 Gefangene hätten sich seit Ausbruch der Pandemie infiziert. Die größte Zahl davon sei im offenen Vollzug. Es habe keine tödlich verlaufenden Infektionen gegeben. Ein Gefangener aus der JVA Tegel habe längere Zeit auf der Intensivstation künstlich beatmet werden müssen. Dieser sei seit dieser Woche wieder zurück in der JVA Tegel und habe den sehr schweren Verlauf überstanden. Aktuell gebe es 50 infizierte Gefangene. Es komme immer wieder vor, dass es in bestimmten Bereichen Ausbruchsgeschehen gebe, wie hier aktuell in Heidering. Die Verläufe seien aber durchweg so, dass die Haftraumquarantänen ausreichen.

# 05

## LOCKERUNGEN AUS DEM OFFENEN VOLLZUG

### Lockerungen aus dem offenen Vollzug



Um bereits vorhandene und bestehende Behandlungs- und Lockerungsverläufe nicht abrupt zu beenden, sei entschieden worden, in ungewöhnlich großem Umfang sogenannte Langzeitausgänge zu gewähren. Seit Beginn der Pandemie hätten sich 839 Männer in solchen Langzeitausgängen aufgehalten. Es bestehe dabei die Möglichkeit, über einen ziemlich langen Zeitraum draußen zu sein und abends nicht mehr zurückkommen zu müssen. Damit sollten die Bewegungen verringert und das Infektionsrisiko minimiert werden. Diese Langzeitausgänge hätten erfolgreich gestaltet werden können. 19 Gefangenen von 839 habe die Zulassung zum offenen Vollzug widerrufen werden müssen, da der Verdacht bestanden habe, im Rahmen der Langzeitmaßnahmen eine Straftat begangen zu haben. Andere hätten kurz- oder langfristig für diese Form gesperrt werden müssen; hierbei sei es um Weisungsverstößen gegangen, Konsummittelgebrauch oder die Nichteinhaltung von Vorgaben. Diese Langzeitausgänge würden individuell für jeden Gefangenen festgelegt; es werde sehr intensiv durch Mitarbeitende im offenen Vollzug kontrolliert.



Das Thema Impfen der Gefangenen stehe weit oben, weil gute Impfquoten auch mehr Möglichkeiten nach innen böten. Es werde weiter controlled und intensiviert. Seit einiger Zeit gebe es Gespräche mit den Behörden und Anstalten, wie, die Diskussion auch nachvollziehend, die außerhalb der Anstalt stattfinde, wieder in eine Zeit mit weniger Einschränkungen bzw. der Normalität zurückgekehrt werden könne.

### Ausblick

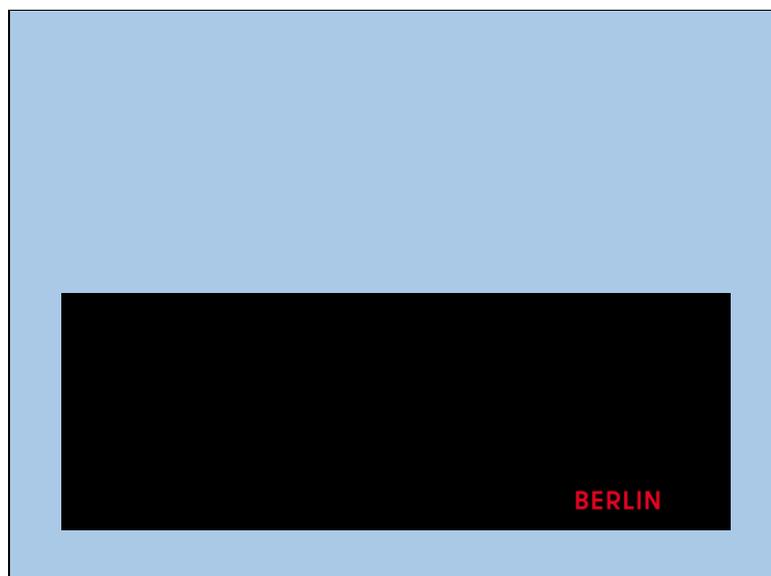
- laufende stichtagsbezogene Abfrage der Impfquote der Inhaftierten und Sicherungsverwahrten
- derzeit Vorbereitung von allgemeinen Maßnahmenlockerungen, da hauptsächlich leichte oder symptomlose Verläufe aufgrund milderer Omikronvariante
  - Angleichung der Absonderungsregelungen für infizierte Inhaftierte und enge Kontaktpersonen von Infizierten zu äußeren Gegebenheiten noch in dieser Woche
  - JSA als Pilotanstalt aufgrund der geringen Vulnerabilität der Jugendstrafgefangenen
- wöchentliche Meldung in die KRITIS
- ab 16. März 2022 einrichtungsbezogene Impfpflicht

Seite 27    Berlin, 23. Februar 2022 - Aktuelle Corona-Lage im Berliner Justizvollzug



Es gehe darum, mit dem Virus zu leben. Im März werde in der Jugendstrafanstalt mit einem Öffnungskonzept begonnen, um zu sehen, wie sich mehr Lockerungen auswirkten. Es handle sich überwiegend um junge gesunde Männer und keine vulnerablen Gruppen. Es gebe Gespräche mit der Jugendstrafanstalt und enge Abstimmungen.

Auch für die Anstalten gelte die einrichtungsbezogene Impfpflicht. Sie gehe davon aus, dass es nur wenige ungeimpfte Mitarbeitende gebe. Wenn Mitarbeitende diesen nicht nachweisen könnten, würden die vorgesehenen Meldungen an das Gesundheitsamt erfolgen.



**Dr. Maren Jasper-Winter** (FDP) stellt eine Nachfrage zur Situation in der Jugendarrestanstalt. Dort sei zunächst auch die Entlassung der sich im Jugendarrest befindlichen Personen vollzogen. Wie gestalte sich die Situation nunmehr? Wie sei der Ausblick? Gebe es Änderungen bei den Besuchszeiten? Unter welchen Bedingungen sei der Kinderbesuch auch für ungeimpfte Mütter möglich, unter welchen Auflagen? Ab welchem Alter müssten Kinder welche

Maske tragen? Wie hoch sei die Impfquote bei den Mitarbeitenden in den von der einrichtungsbezogenen Impfung betroffenen Bereichen? Habe es mehr Unterstützungen, Beratungen und Hilfebedarf bezüglich möglicher psychischer Auswirkungen bei den Inhaftierten gegeben? Wie sei der aufgefangen worden, trotz der Einschränkungen für bestimmte Personen? Gebe es genauere Kriterien, wann und wie gelockert werde?

**Marc Vallendar** (AfD) interessiert, wann mit einer Aufhebung der Coronamaßnahmen zu rechnen sei. Sei es auch der 26. März? Mit welcher Rechtfertigung würden, falls Maßnahmen schon außerhalb der Haftanstalten aufgehoben seien, diese weiterhin innerhalb der Haftanstalten aufrechterhalten? Die Aufteilung der Maßnahmen nach Impfstatus führe zu starken Einschränkungen bei ungeimpften Gefangenen. Nach dem Strafvollzugsgesetz dürften Beschränkungen der Freiheit nur zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Abwendung einer schwerwiegenden Störung oder Ordnung der Anstalt vorgenommen werden. Wo sei die Rechtsgrundlage? Sei für die Anstalten eine Verordnung erlassen wurden, wonach die Gefangenen in zwei Kategorien eingeteilt werden könnten? Könne dies unter grundrechtlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt werden? Wie viele der Geimpften seien infiziert? Insofern könne mit der sterilen Immunität keine Rechtfertigung mehr erfolgen. Offensichtlich werde mit der Impfung nur eine klinische Immunität erreicht. Sei die Ungleichbehandlung zwischen geimpften und ungeimpften Gefangenen überhaupt noch zu rechtfertigen? Auf welcher Grundlage sei die Entscheidung getroffen worden? Wie hoch sei die Impfquote bei den Betagten? Sei die Alterspyramide bei der Frage der schweren Verläufe bekannt? Habe es im medizinischen Bereich Meldungen von Impfnebenwirkungen einzelner Gefangener gegeben, die sich hätten impfen lassen? Gebe es entsprechende Zahlen?

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) fragt nach, ob intern auch eine allgemeine Impfpflicht diskutiert werde. Sie habe der Gefangenenzeitung „Lichtblick“ entnommen, dass es in Heidering ohnehin schwieriger als in anderen Haftanstalten mit den Bedingungen sei. Inwieweit sei es dort anders gelaufen als in den anderen Anstalten? Habe es für die psychischen Belastungen der Gefangenen, aber auch der Bediensteten, mehr Seelsorge gegeben?

**Florian Dörstelmann** (SPD) interessiert, um welche Straftaten es sich bei den 19 Inhaftierten gehandelt habe, bei denen der offene Vollzug widerrufen worden sei. Gebe es einen besonders auffälligen Schwerpunkt?

**Sebastian Schlüsselburg** (LINKE) fragt, ob die Justiz auch den für Berlin zu erwartenden Impfstoffs Novavax erhalte. Sei geplant, diesbezüglich kommunikativ an die Klientel heranzutreten, die sich bislang nicht hätten impfen lassen? Er hoffe, dass die Gesellschaft in eine Phase – wenn das Virus endemisch werde – eintrete, in der das, was in den letzten Jahren in den verschiedenen Verantwortungsbereichen gelernt worden sei, noch einmal rekapituliert und systematisiert werde, um zu schauen, wie im Hinblick auf die Steigerung von Resilienz in den einzelnen Geschäftsbereichen gelernt werden könne. Was sei im Bereich der Justiz diesbezüglich schon zusammengetragen worden? Gebe es schon Planungen?

**Tom Schreiber** (SPD) bemerkt zum Thema Beschäftigungsverbot von Mitarbeitern, die sich nicht impfen lassen wollten, dass nicht die Behörde, sondern das Gesundheitsamt entscheide, vermutlich das örtliche. Sprächen die Behörden auch untereinander, ob es dann eines geben solle, möglicherweise das LAGeSo, das zuständig sei und darüber entscheide? Werde über dieses Thema intern noch beraten?

**Susanne Gerlach** (SenJustVA) erklärt, zeitweise sei im Jahr 2020 der Jugendarrest komplett geschlossen worden. Seitdem sei der Jugendarrest aber wieder ganz normal in Betrieb. Auch in der Jugendarrestanstalt würden neu Aufgenommene PCR-getestet. Bei einer Infektionen werde der Jugendarrest allerdings unterbrochen; sie würden mit einem Krankentransport nach Hause gebracht. Bei den Besuchszeiten habe es keine Veränderung gegeben, den Umfang der Besuchszeiten betreffend. Von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht seien ausschließlich das Justizvollzugs Krankenhaus sowie die Arztgeschäftsstelle betroffen, also nur der medizinische Bereich. Die genaue Höhe der Impfquote dort sei ihr nicht bekannt; es seien nur Einzelfälle. Nach ihrem Kenntnisstand sei das jeweils örtliche Gesundheitsamt zuständig. Nicht Zweifachgeimpfte würden an das örtliche Gesundheitsamt gemeldet; dort werde ein Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt. Da die Impfpflicht bereits Ende dieses Jahres enden solle, sei die Entwicklung abzuwarten. Nach ihrem Kenntnisstand solle Novavax vorrangig medizinischen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, damit möglichst diese Fälle vermieden und aufgefangen werden könnten. Die Justizverwaltung werde sich mit der Gesundheitsverwaltung ins Benehmen setzen. Für die Gefangenen werde dies in dem Umfang angeboten, wie es für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt zur Verfügung stehe. Die Gefangenen hätten im Verlauf der Pandemie, gerade am Anfang der Pandemie, mit sehr viel Einschränkungen umgehen müssen. In den ersten Jahren der Pandemie seien die Besuche völlig ausgesetzt worden. Das habe überwiegend sehr gut funktioniert. Die Gefangenen hätten die Maßnahmen sehr gut mitgetragen, auch weil die Mitarbeitenden vor Ort sehr viel kommuniziert hätten; auch sei sehr viel Informationsmaterial in mehreren Sprachen ausgegeben worden. Es seien mit Sicherheit mehr Gespräche mit den Gefangenen geführt worden, auch die Seelsorger seien ein ganz wichtiger Bestandteil gerade der psychischen Versorgung; sie seien stark in Anspruch genommen worden. Der teilweise Lockerungsstopp habe sich auch auf Resozialisierungsprozesse ausgewirkt. Deswegen sei es so wichtig, sich aus der Situation wieder herausbewegen zu können. Das Skypen sei eingeführt worden, und habe weiterhin Bestand in Anstalten. Die Organisation habe zu erkennen gegeben, dass sich die Anstalten sehr um die Gefangenen bemühten, weswegen die Maßnahmen auch mitgetragen worden seien, wofür den Gefangenen auch gedankt werden können. Bezüglich der Rechtsgrundlagen für die Maßnahmen sei es nicht Aufgabe des Berliner Justizvollzuges, wissenschaftliche Studien zu Coronathemen auszuwerten. Die Berliner Justiz habe sich entsprechend dem Land Berlin aufgestellt; alle für die Bürger der Stadt geltenden Regeln seien nachvollzogen worden. In einigen Punkten seien sie modifiziert und hätten verschärft werden müssen, weil es sich um eine Gemeinschaftsunterkunft handle. Es seien zwar die Rechte einzelner Gefangene eingeschränkt worden, es gebe aber auch Schutzpflichten. Einigen Gefangenen seien die Maßnahmen nicht weit genug gegangen. Die Unterscheidung zwischen geimpften und ungeimpften Gefangenen vollziehe die Unterscheidung, die es allgemein in der Stadt gebe. Insofern sei allgemeines Infektionsschutzrecht nachvollzogen worden. Weil es aber Gemeinschaftsunterkünfte seien, seien auf Grundlage des geltenden Strafvollzugsgesetzes zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung darüber hinausgehende Einschränkungen getroffen wurden, um Gefangene zu schützen und um einen unkontrollierten Massenausbruch zu verhindern.

Eine weitere Diskussion über eine Impfpflicht für den Bestand der Bediensteten sei bundesweit immer wieder diskutiert worden und halte sie angesichts der bereits hohen Impfquoten nicht für zielführend spezifisch für die Mitarbeitenden des Justizvollzuges. „Der Lichtblick“ sei eine Zeitung neben vielen; es gebe immer ein wenig Heidering-Bashing. Sie empfehle einen Besuch in Heidering, um zu verstehen, dass nicht alles so sei wie geschildert. Die Anstalt mache einen tollen Vollzug und habe die höchste Beschäftigungsquote von allen Män-

neranstalten in Berlin. Viele Dinge liefen sehr gut. Es habe aber krankheitsbedingte Ausfälle beim medizinischen Personal gegeben. Deshalb hätten sich die Krankenpfleger und Ärzte darauf konzentriert zu behandeln und zu impfen und hätten die Eintragungen nicht vorgenommen; dies werde zügig nachgeholt. Ansonsten sei die medizinische Versorgung dort in keiner Weise gefährdet. Ziel sei, im Stufenplan wieder die Stufe 1 zu erreichen; es werde sicherlich nicht mehr lange dauern. Perspektivisch sollten den Gefangenen auch nur die Einschränkungen auferlegt werden, die auch allen außerhalb des Vollzuges aufgelegt würden. Deswegen solle sich die Jugendstrafanstalt an dem orientieren, was für alle Bürger gelte. Dann müsse geschaut werden, wo es nur punktuell Veranlassung gebe, doch etwas mehr Infektionsschutz vornehmen zu müssen, weil es eben eine Gemeinschaftsunterkunft sei und Gefangene sowie Mitarbeitende geschützt werden müssten. Es müsse aber jedes Mal begründbar sein, warum Maßnahmen noch erforderlich seien. Einen vollständigen Wegfall aller Infektionsschutzmaßnahmen in einer Gemeinschaftseinrichtung könne sie sich in den nächsten Monaten aber nicht vorstellen. Es müssten aber vor allem die Einschränkungen zurückgefahren werden, die die Resozialisierung beeinträchtigten und den Behandlungsauftrag erschwerten. Bei den Straftaten, die zu einer Aufhebung des offenen Vollzugs geführt hätten, habe es sich um eine bunte Streuung behandelt, Fahren ohne Fahrerlaubnis etc.. Es habe keine signifikanten Kriminalitätsschwerpunkte gegeben. Es gebe Hilfen für Bedienstete, verschiedene Strukturen in Anstalten auch im Rahmen des Gesundheitsmanagements, Kriseninterventionsteams. Schwerwiegende Impfschäden, die besonderer medizinischer Behandlung bedurft hätten, seien ihr nicht bekannt. Es habe die üblichen bekannten Nebenwirkungen gegeben.

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) äußert abschließend, ihr seid wichtig, ausreichend klar artikuliert zu haben, dass das Spannungsfeld Infektionsschutz und das Leben in der Justizvollzugsanstalt sehr wohl wahrgenommen, ganz sensibel betrachtet und versucht werde, fein, überlegt und immer wieder evaluierend vorzugehen. Wenn die Coronamaßnahmen jetzt schrittweise zurückgefahren würden, werde sich das auch Vollzug vollziehen, möglicherweise aber nicht ganz so absolut.

Der **Ausschuss** schließt die Besprechung ab.

#### Punkt 5 der Tagesordnung

#### **Verschiedenes**

Siehe Beschlussprotokoll.